

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

Yvonne Hummel, Dr. med.

Kantonsärztin

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon zentral 062 835 29 60

Fax 062 835 29 39

kantonsarzt@ag.ch

www.ag.ch/dgs

13. Januar 2021

Allgemeinverfügung

Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie; Aufhebung der Allgemeinverfügung der Kantonsärztin vom 18. Dezember 2020 auf den 18. Januar 2021 mit folgender Ausnahme: Verlängerung der Schliessung von Erotik- und Sexbetrieben

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeinverfügung der Kantonsärztin vom 18. Dezember 2020

Mit Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2020 (inkl. Erläuterungen zur Allgemeinverfügung korrigiert am 20. Dezember 2020) hat die Kantonsärztin neben der gegenüber dem Bund um einen Tag vorgezogenen Schliessung von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit-, Sport- und Wellnessbetrieben auch über das Bundesrecht hinausgehend die Schliessung von Einkaufsläden und Märkten sowie von Erotik- und Sexbetrieben angeordnet und die zulässige Personenzahl bei Menschenansammlungen auf 5 Personen beschränkt. Die Massnahmen dieser Allgemeinverfügung wurden auf den 22. Januar 2021, 24:00 Uhr befristet.

1.2 Beschluss des Bundesrates vom 13. Januar 2021

An seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 hat der Bundesrat mittels entsprechenden Verordnungsänderungen beschlossen, aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage verschärfende Massnahmen zu ergreifen: Restaurants, Kulturbetriebe, Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen sollen im Sinne einer Verlängerung bis zum 28. Februar 2021 weiterhin geschlossen bleiben. Neu werden auch mit Geltung ab Montag 18. Januar 2021 Läden für Güter des nicht-täglichen Bedarfs im Sinne der bereits im Kanton Aargau bestehenden Regelung geschlossen. Zudem werden private Veranstaltungen eingeschränkt und Menschenansammlungen im Sinne der im Kanton Aargau bereits bestehenden Regelung auf 5 Personen beschränkt. Der Schutz von besonders gefährdeten Personen am Arbeitsplatz wird verstärkt und neu wird eine Home Office-Pflicht eingeführt. Die entsprechenden Massnahmen sind gültig bis zum 28. Februar 2021.

1.3 Epidemiologische Lage

Die Fallzahlen, die Hospitalisationszahlen sowohl der allgemeinen Abteilung wie auch der Intensivpflegestation sinken. Die Todesfallzahlen zeigen ebenfalls einen sinkenden Trend. Die sinkende Zahl hospitalisierter Patienten führt zu einer Entspannung in den Spitälern. Sollte es zu einem erneuten

Fallzahlenanstieg kommen, droht erneut eine Überlastung im Gesundheitswesen. Ein hohes Risiko für einen erneuten und raschen Anstieg der Pandemie ist die Ausbreitung der neuen Varianten des Coronavirus aus Grossbritannien und Südafrika (VOC-202012/01). Diese neuen, mutierten Virusvarianten sind bis zu 70% ansteckender als die bisherige Varianten. Es sind deshalb zusätzliche Schutzmassnahmen notwendig, wobei der Reduktion von sozialen Kontakten eine grosse Bedeutung zukommt.

2. Verfügte Massnahmen

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird Folgendes **verfügt**:

1.

Die Dispositiv-Ziffern 1-4 sowie 6 der Allgemeinverfügung der Kantonsärztin vom 18. Dezember 2020 werden auf Montag 18. Januar 2021, 00:00 Uhr aufgehoben.

2.

Erotik- und Sexbetriebe bleiben ab Sonntag, 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr für das Publikum geschlossen.

3.

Bei Nichtbefolgen der gemäss Ziffer 2 angeordneten Massnahme wird diese zwangsweise durchgesetzt, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei.

4.

Vorsätzliche Verletzungen der Anordnung gemäss Ziffer 2 werden gestützt auf Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit Busse bestraft.

5.

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die aufschiebende Wirkung entzogen.

6.

Die Gültigkeit der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Massnahmen (Dispositiv-Ziffer 2) ist befristet bis 28. Februar 2021, 00:00 Uhr.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Epidemiengesetz des Bundes

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG) bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Zu deren Bekämpfung können die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30-38 EpG) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen (Art. 40 EpG) anordnen. Nach Art. 40 Abs. 2 EpG können sie insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschränken (lit. a), Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen (lit. b) und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (lit. c).

Die in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden.

3.2 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Soweit die Covid-19-Verordnung besondere Lage nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten (Art. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Betreffend dem Handlungsspielraum der Kantone in Bereichen, in denen die genannte Verordnung Massnahmen vorsieht, ist zudem Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu beachten. Demnach kann der Kanton für eine begrenzte Zeit vorsehen, dass die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen über die Vorgaben dieser Verordnung hinaus beschränkt wird, wenn sich die Anzahl Personen, die nach Art. 33 EpG identifiziert und benachrichtigt werden müssen, derart erhöht, dass diese Massnahme nicht praktikabel ist (Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Kommt es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen oder droht eine solche unmittelbar, so kann der Kanton für eine begrenzte Zeit regional geltende Massnahmen nach Art. 40 EpG treffen. Er hört vorgängig das Bundesamt für Gesundheit an und informiert dieses über die getroffene Massnahme (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

3.3 Kantonale Vollzugsverordnung zum Epidemiegesezt

Gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiegeseztgebung vom 28. Oktober 2015 (VV EpiG) ist die Kantonsärztin unter Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales mit dem Vollzug der Bundesgeseztgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt. Mithin kann die Kantonsärztin gegenüber Einzelpersonen oder der Bevölkerung Massnahmen zur Epidemienbekämpfung anordnen (§ 3 Abs. 1 lit. g und h VV EpiG). Diese Kompetenz umschliesst auch den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates, welche sich auf Art. 6 Abs. 2 lit. a und b EpG abstützt.

4. Erwägungen

4.1 Handlungsbedarf

Gestützt auf die vom Bundesrat am 13. Januar 2021 beschlossenen verschärfenden Massnahmen sind die Massnahmen gemäss Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2020 ab dem 18. Januar 2021, 00:00 Uhr weitestgehend durch das höherrangige Bundesrecht geregelt und fallen somit inhaltlich dahin. Entsprechend können die Anordnungen in den Dispositiv-Ziffer 1-4 und 6 gegenüber Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben sowie Sport- und Wellnessbetrieben und gegenüber Einkaufsläden und Märkten auf den 18. Januar 2021 formal aufgehoben werden. Für diese Betriebe gelten ab diesem Datum materiell die bundesrechtlichen Bestimmungen.

4.2 Grundsätze der Massnahmenplanung

Der Kantonsärztliche Dienst stützt die konkreten Massnahmen auf folgende Grundsätze ab:

- Massnahmen erfolgen risiko- und nutzenbasiert.
- Massnahmen werden primär in Situationen mit hohem Ansteckungsrisiko ergriffen.
- Ergriffene Massnahmen sollen wirksam sein.

- Ergriffen werden präventive/proaktive wie auch situative/reaktive Massnahmen.
- Als Grundlage zur Beurteilung des Ansteckungsrisikos sowie der Wirksamkeit der Massnahmen dienen
 - Konzept des Verbandes der Kantonsärzte/GDK (4-Stufen-Alarmkonzept im Rahmen des Rebound-Papiers)
 - Erkenntnisse aus den Erfahrungen/erhobenen Daten des Contact Tracing Center (CONTI)
 - Wissenschaftliche Erkenntnisse
 - Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit
- Die Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung soll aufrechterhalten werden.
- Alle Massnahmen müssen verhältnismässig sein und diverse Interessen (gesundheitpolitisch, sozial, ökonomisch) ausgewogen berücksichtigen.
- Massnahmen sollen, wo möglich, regional koordiniert werden (NWCH-Kantone).

5. Massnahmen

Anordnung der Schliessung von Erotik- und Sexbetrieben (Verlängerung)

Aufgrund des engen Körperkontakts und wegen der hohen Fluktuation von einander nicht bekannten Personen in Erotik- und Sexbetrieben bestehen in diesen Betrieben weiterhin sowohl eine erhöhte Ansteckungsgefahr als auch eine erschwerte Rückverfolgbarkeit von Übertragungsketten. Aufgrund wechselnder Anbieterinnen und Anbieter sowie Kundschaft entsteht eine erhebliche Durchmischung von Personengruppen. Aus diesen Gründen und aufgrund der immer noch auf hohem Niveau bestehenden Fallzahlen ist es weiterhin gerechtfertigt, in Verlängerung der bestehenden Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2020 und mangels entsprechender Regelung über das Bundesrecht hinausgehend die Schliessung von Erotik- und Sexbetrieben bis zum 28. Februar 2021 anzuordnen.

6. Dauer der Allgemeinverfügung

Die vorliegende Allgemeinverfügung gilt ab Sonntag 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr und ist in Anwendung von Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage bis 28. Februar 2021, 00:00 Uhr, befristet.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Aargau und auf der Homepage des Kantons publiziert. Die Zustellung gilt am Tag der Publikation im Amtsblatt als erfolgt (vgl. § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG] vom 4. Dezember 2007 und Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG] vom 3. Mai 2011).

7. Entzug der aufschiebenden Wirkung


Die vorliegende Verfügung richtet sich zwecks Regelung eines konkreten Sachverhalts an eine Vielzahl von Adressatinnen und Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Zur Durchsetzung der mit der Covid-19-Verordnung besondere Lage verfolgten Zielsetzungen und weil die weitere Ausbreitung des Coronavirus sowie eine Überlastung der Gesundheitsinfrastrukturen verhindert werden sollen, wird infolge der damit verbundenen Dringlichkeit einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

8. Zwangsweise Durchsetzung der angeordneten Massnahmen

Die Kantonsärztin kann die Beachtung der Allgemeinverfügung mittels Einzelverfügung durchsetzen. Sie kann zur Durchsetzung nötigenfalls die Hilfe der Polizei beziehen und Betriebe schliessen oder Veranstaltungen auflösen.

9. Strafbarkeit der Widerhandlung

Gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG wird mit Busse bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung im Sinn von Art. 40 EpG widersetzt.



Dr. med. Yvonne Hummel
Kantonsärztin

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (§ 50 Abs. 1 lit. a VRPG). **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.**
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.